

# SATZUNG

des

ARBEITSKREISES UNTERNEHMERFRAUEN IM HANDWERK e. V. in Hannover

## § 1

### **Name und Sitz**

Die im Juni 2007 in Hannover gegründete Vereinigung von Unternehmerfrauen im Handwerk trägt den Namen "Arbeitskreis Unternehmerfrauen im Handwerk e.V." und hat ihren Sitz in Hannover.

Der Verein wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover eingetragen und führt den Zusatz e.V.

## § 2

### **Sinn und Zweck**

Der Verein dient der Förderung und Weiterbildung der Unternehmerfrauen im Handwerk in allen berufsbezogenen und betriebswirtschaftlichen Fragen, dem Interessen- und Erfahrungsaustausch sowie der Bildung eines Netzwerkes für die Belange der Unternehmerfrauen.

## § 3

### **Mitgliedschaft**

Mitglied kann jede Frau werden, wenn sie selbst oder ihr Ehe- bzw. Lebenspartner in der Handwerksrolle eingetragen ist, sowie weibliche Familienangehörige und Handwerksmeisterinnen.

Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag beim Verein zu stellen; über ihn entscheidet der Vorstand. Eine Begründung für eine Ablehnung ist nicht erforderlich.

Der Verein kann auch solche Mitglieder aufnehmen, die dem Handwerk beruflich bzw. wirtschaftlich nahestehen und die Interessen des Vereines wirtschaftlich fördern wollen (Fördermitglieder - Gastmitglieder). Diese Mitglieder nehmen an der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teil; ein Stimmrecht ist ihnen nicht gewährt.

## § 4

### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand, der aus der Vorsitzenden und weiteren Vorstandsmitgliedern gem. § 8 besteht.

## **§ 5**

### **Mitgliederversammlung**

Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt schriftlich, mindestens einmal jährlich, durch die Vorsitzende oder die Stellvertreterin mit einer Frist von mindestens 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung.

Anträge für die Mitgliederversammlung sind schriftlich an die Vorsitzende zu richten, und zwar bis spätestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung berät und beschließt über alle Fragen grundsätzlicher Bedeutung. Ihr sind besonders folgende Aufgaben vorbehalten:

- a. Beschlussfassung über die Satzung
- b. die Wahl und Abberufung des Vorstandes
- c. die Entlastung des Vorstandes für das zurückliegende Kalenderjahr.
- d. die Entscheidung über die satzungsmäßige Verwendung von Beiträgen und Zuwendungen, soweit es sich nicht um laufende Geschäftsausgaben handelt.
- e. die Bestellung einer oder mehrerer Kassenprüferinnen für zwei-Kalenderjahre.
- f. die Entgegennahme und Genehmigung des Kassenberichts für das zurückliegende Kalenderjahr
- g. die Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Kalenderjahr
- h. die Festsetzung des Jahresbeitrages
- i. die Auflösung des Vereins

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen eines Zehntels der Mitglieder einberufen werden

Beschlüsse sind mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder zu fassen.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses muss von der Protokollführerin sowie der ersten Vorsitzenden oder der zweiten Vorsitzenden unterschrieben werden.

Die Niederschriften können von jedem Mitglied eingesehen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn alle Mitglieder form- und fristgerecht geladen wurden.

## **§ 6**

### **Austritt**

Jedes Mitglied kann auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitskreis zum 31.12. eines jeden Jahres austreten. Der Austritt muss sechs Wochen vorher schriftlich erklärt werden. Ansonsten endet die Mitgliedschaft nur durch Ausschluss oder Tod.

## **§ 7**

### **Ausschluss**

Auf Beschluss des Vorstandes kann ausgeschlossen werden, wer

- mit seinem Beitrag trotz Aufforderung länger als 1 Jahr rückständig ist,
- den Interessen des Arbeitskreises zuwider handelt.

## **§ 8**

### **Vorstand**

Dem Vorstand gehören an:

- die erste Vorsitzende
- die zweite Vorsitzende (stellvertretende Vorsitzende)
- die Kassenführerin

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Vorstandsmitglieder gewählt werden:

- die Schriftführerin
- die Beisitzerin für Öffentlichkeitsarbeit

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die 1. und 2. Vorsitzende. Jede ist allein vertretungsberechtigt. Die Wahl des Vorstandes erfolgt für die Dauer von 3 Jahren. Er führt die Geschäfte des Vereins. Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt, sie müssen auf Antrag von mindestens einem Drittel der Vorstandsmitglieder einberufen werden.

Ein Gastmitglied kann nicht zur ersten oder zweiten Vorsitzenden gewählt werden.

## **§ 9**

### **Kassenführung**

Die Kassenführerin überwacht alle eingehenden Beiträge und zahlt Gelder zur Begleichung der Zahlungsverpflichtungen des Arbeitskreises. Nach vorheriger mündlicher Absprache mit der ersten oder zweiten Vorsitzenden ist sie allein unterschriftsberechtigt; die erste und die zweite Vorsitzenden sind ebenfalls allein unterschriftsberechtigt.

Die Kassenführung wird durch zwei von der Mitgliederversammlung zu wählende, nicht dem Vorstand angehörende Mitglieder geprüft. Die Kassenprüferinnen haben in der Mitgliederversammlung vor Abnahme der Jahresrechnung Bericht über die Kassenführung zu erstatten.

## **§ 10**

### **Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke, er ist selbstlos tätig und dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendung aus Mittel des Vereins. Es darf keine Person durch zweckwidrige Aufgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Auslagen für Aufwendungen oder Reisen, die im Interesse des Vereins vorgenommen werden, können den Vorstandsmitgliedern ersetzt werden.

## **§ 11**

### **Änderung der Satzung**

Eine Satzungsänderung muss in der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Sie kann mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geändert werden.

Der Vorstand im Sinne § 8 ist berechtigt, vom Registergericht geforderte Satzungsänderungen selbstständig zu veranlassen. Dasselbe gilt für Satzungskorrekturen, die vom Registergericht angeregt werden und den sachlichen Inhalt der Satzung nicht berühren.

## **§ 12**

### **Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Arbeitskreises Unternehmerfrauen im Handwerk e. V. dem Landesverband Unternehmerfrauen im Handwerk Niedersachsen e. V. zur treuhänderischen Verwaltung bis zur Gründung einer Nachfolgeorganisation im Sinne von § 2 zu. Wird innerhalb eines Jahres keine Nachfolgeorganisation gegründet, so fällt das Vermögen dem Landesverband Unternehmerfrauen im Handwerk Niedersachsen e. V. zu.

## **§ 13**

### **Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung tritt mit der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung in Kraft. Satzungsänderungen treten mit Ihrer Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Hannover, 22.02.2016